

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



19. Jahrgang

Bernburg (Saale), 26. März 2008

Nummer 18

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Betriebsausschusses der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck am 02.04.2008 **217**
- Änderung von Standesamtsbezirken **217**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Gröna

- Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl und die Bürgeranhörung **218**
- Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 4. Mai 2008 und über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgeranhörung am 4. Mai 2008 **218**

Gemeinde Bördeland

- Stellenausschreibung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin für die Gemeinde Bördeland **220**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 1. April 2008 **222**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)
Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR
Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Betriebsausschusses Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck am 02.04.2008

Datum: Mittwoch, 02.04.2008, 17:00 Uhr

Ort: Haus 3 der Kreisverwaltung,
Sitzungssaal (1. Obergeschoss),
Cokturhof
in 39218 Schönebeck (Elbe)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Betriebsausschusses Kommunale Beschäftigungsagentur am 06.02.2008
- 1.4 Bericht des Betriebsleiters über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck
- 2 Jahresbericht der Kommunalen Beschäftigungsagentur (KoBa) 2007
Vorlage: M/050/2008 - Information
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- 5.2 Einwendungen gegen die Nieder-

schrift über den nicht öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Betriebsausschusses Kommunale Beschäftigungsagentur am 06.02.2008

- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Völksch
Ausschussvorsitzende

• Änderung von Standesamtsbezirken

Mit Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland am 29.12.2007 wurde der Antrag auf Änderung des Standesamtsbezirkes rückwirkend zum 29.12.2007 genehmigt.

Das Standesamt Bördeland ist seit 29.12.2007 zuständig für die Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Das Standesamt Bördeland hat seinen Sitz in 39221 Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, und ist zu folgenden Öffnungszeiten zu erreichen:

Dienstag
09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr.

Im Standesamt Bördeland werden neben den Personenstandsbüchern der Gemeinde Bördeland die Personenstandsbücher folgender Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften geführt:

- Biere von 1874 bis 1993
- Eggersdorf von 1874 bis 1964
- Eickendorf von 1874 bis 1967
- Großmühligen von 1876 bis 1966
- Kleinmühligen von 1876 bis 1964
- Welsleben von 1874 bis 1967

- VGem Östliche Börde von 1994 bis 2004
- VGem Bördeland von 1994 bis 2004 und
- VGem Südöstliches Bördeland von 2004 bis 2007.

Schönebeck (Elbe), den 10. März 2008

gez. von Wagner
Amtsleiterin

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Gemeinde Gröna

- **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl und die Bürgeranhörung**

Gemäß § 10 KWG wird für die Gemeindevahl beim Wahlleiter für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 2 Beisitzern besteht.

Die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgte und wird hiermit gemäß der Kommunalwahlordnung bekannt gemacht.

| | |
|---|---|
| <u>Vorsitzende:</u> Frau Kerstin Stier Schlossgartenstraße 16 06406 Bernburg (Saale) | <u>Stellv. Vorsitzende:</u> Frau Sylvia Matthias Schlossgartenstraße 16 06406 Bernburg (Saale) |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <u>Beisitzer/-in:</u> 1. Frau Sabine Burau Schulstraße 2 06408 Gröna | <u>Stellv. Beisitzer/-in:</u> Frau Sandra Matthias Wasserturmstraße 11 06406 Bernburg (Saale) |
|---|--|

| | |
|--|--|
| 2. Frau Gudrun Schulz Schulstraße 10 06408 Gröna | Herr Hagen Brehme Louis-Braille-Platz 6 06406 Bernburg (Saale) |
|--|--|

Bernburg (Saale), 14. März 2008

gez. Stier
Wahlleiterin

- **Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 4. Mai 2008 und über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgeranhörung am 4. Mai 2008**

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl und das Abstimmungsverzeichnis für die Bürgeranhörung für die Gemeinde Gröna ist

vom 14. April 2008 bis 19. April 2008

während der Dienststunden montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossstraße 11 in 06406 Bernburg (Saale), Raum 013 einzusehen.

Die Verzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis/ Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen und Abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein/Abstimmungsschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses und des Abstimmungsverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis oder das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 19. April 2008, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), Gebäude II, Raum 013 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Verzeichnisses beantragen. Wer einen

Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO).

3. Wahlbenachrichtigung und Abstimmungsbenachrichtigung

Wahlberechtigte und Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis bzw. Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 9. April 2008 eine Wahlbenachrichtigung bzw. Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt bzw. stimmberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts/Stimmrechts das Wählerverzeichnis bzw. Abstimmungsverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Wählen/Abstimmen kann nur der Berechtigte, der in die Verzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein/ Abstimmungschein hat. Wer im Verzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Bezirk wählen, in dessen Verzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein/Abstimmungsschein und Briefwahl/Briefabstimmung

Wer einen Wahlschein/Abstimmungsschein der Gemeinde Gröna hat, kann an der Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung in Gröna durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahl-/Stimmbezirk seines Wahl-/Stimmbereiches oder durch Briefwahl/Briefabstimmung teilnehmen.

4.1 Ein Berechtigter, der in die Verzeichnisse eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahl-/Abstimmungsschein

- a) wenn er sich am Wahltag/ Abstimmungstag während der Wahlzeit/Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahl-/Stimmbezirks aufhält;
- b) wenn er seine Wohnung nach dem 35. Tag vor der Wahl/Abstimmung

(30. März 2008) in einen anderen Wahl-/Stimmbezirk verlegt,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahl-/Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Berechtigter, der nicht in die Verzeichnisse eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahl-/Abstimmungsschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung der Verzeichnisse versäumt hat.
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Für die Kommunalwahlen erhält der Antragsteller nur einen Wahlschein für alle Wahlen. Ist der Wahlberechtigte nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so geht dies aus dem Wahlschein hervor.

4.3 Wahl-/Abstimmungsscheine (Briefwahl-/ Briefabstimmungsunterlagen) können bis zum 2. Mai 2008, 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Berechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahl-/Stimmraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht sowie in den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

4.4 Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung des Wahl-/Abstimmungsscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Berechtigten persönlich dürfen der Wahl-/Abstimmungsschein und die Briefwahl-/Briefabstimmungsunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Berechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine und Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

5. Briefwahlunterlagen/ Briefabstimmungsunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlschein-/Abstimmungsscheinantrag nicht, dass der Berechtigte vor einem Wahl-/Abstimmungsvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahl-/Abstimmungsschein zugleich:

für die Bürgermeisterwahl

- a) einen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Wahlumschlag (rot),
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellblau), mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

für die Bürgeranhörung

- a) einen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Abstimmungsumschlag (blau),
- c) einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag (rot), mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.

Der Berechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahl-/Abstimmungstag 15:00 Uhr anfordern.

Bei der Briefwahl/-abstimmung muss der Wähler/Stimmberechtigte den verschlossenen Wahl-/Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahl-/Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Wahlleiter in der Gemeinde Gröna versenden, dass der Wahl-/Abstimmungsbrief spätestens am Wahl-/Abstimmungstag bis 18:00 Uhr, eingeht. Der Wahl-/Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16 abgegeben werden.

Gröna, 25. März 2008

gez. Bartel
stellv. Bürgermeister

Gemeinde Bördeland

Stellenausschreibung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin für die Gemeinde Bördeland

In der Gemeinde Bördeland ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durch Direktwahl ab dem 01.08.2008 zu besetzen.

Die Gemeinde Bördeland mit ca. 8.500 Einwohnern, liegt im neu gebildeten Salzlandkreis, ca. 20 km von der Landeshauptstadt Magdeburg entfernt.

Die Direktwahl des Bürgermeister / der Bürgermeisterin findet am 29.06.2008 statt. Eine mögliche Stichwahl findet am 13.07.2008 statt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin leitet die Verwaltung der Gemeinde in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindeordnung und des Gemeinderates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bördeland in allgemeiner, unmittelbarer, freier, glei-

cher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird für die Amtszeit als Beamter auf Zeit für die Dauer von 7 Jahren berufen. Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung in Verbindung mit der zweiten Besoldungsübergangsverordnung zur Zeit in der Besoldungsgruppe A 15. Darüber hinaus kann der Gemeinderat eine Dienstaufwandsentschädigung festsetzen. Gesucht wird eine kreative, zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Die Bewerberin / der Bewerber sollte mit dem Gemeinderat vertrauensvoll zusammenarbeiten und die weitere Entwicklung der Gemeinde Bördeland fördern.

Wählbar sind deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

1. am Wahltag das 21., aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung von Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt erfüllen. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeiten sie besitzen. Auf Hinderungsgründe gemäß § 59 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hingewiesen.

Gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 GO LSA sind durch die Bewerberin/den Bewerber den Bewerbungsunterlagen die Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Für die Bewerberin/den Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, ist eine Unterstützungserklärung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 7 GO LSA zu erbringen. Bewerberin/Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8a zu § 38 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, die in den Punkten 3. und 4. gestellten Bedingungen erfüllen.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und die §§ 38a und 39 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich bis spätestens

Montag, den 02. Juni 2008, 18:00 Uhr

unter Angabe des Stichwortes „Bürgermeisterwahl“ an den Wahlleiter der

Gemeinde Bördeland
OT Biere
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland
zu richten.

Alle später eingehenden Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die benötigten Formblätter können beim Wahlleiter abgefordert werden.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **35. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 1. April 2008**

Die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ findet

am Dienstag, den 1. April 2008
um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal
des Abwasserzweckverbandes
„Saalemündung“.
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Im öffentlichen Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit, der Niederschrift der letzten Sitzung sowie der Tagesordnung
3. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Umsetzung der Beschlüsse
4. BV 131/08
Ermittlung der durchschnittlichen Grundstücksgröße gem. § 6c KAG-LSA des AZV „Saalemündung“
5. BV 132/08
Kalkulation Einheitspreise Kosten-erstattung Schmutzwasserhausanschlüsse des AZV „Saalemündung“
6. BV 133/08
Kalkulation Beitragssatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung des AZV „Saalemündung“

7. BV 134/08
Neufassung der Schmutzwasserbeitragsatzung des AZV „Saalemündung“
8. BV 135/08
Neufassung der Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
9. BV 136/08
6. Änderung der Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“
10. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

Im nicht öffentlichen Teil

11. Anfragen und wichtige zukünftige Angelegenheiten

gez. Bloi
Vorsitzender der Verbandsversammlung